



BMVIT - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

E-Mail: l3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-62.001/0002-IV/L3/2016 DVR:0000175

An
Österreichischer Aero-Club Landesverband Kärnten
Seitenberg 14
9560 Feldkirchen

Wien, am 29.04.2016

Betreff: Zivile Luftfahrtveranstaltung;
24. Alpe Adria Segelflugcup 2016
Bescheid

Bescheid

Spruch

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres dem Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, 9560 Feldkirchen, auf Antrag vom 5.2.2016, gemäß § 126 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., die luftfahrtbehördliche Bewilligung zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung „24. Alpe Adria Segelflugcup 2016“, mit Austragungsort Flugplatz Feldkirchen/Ossiachersee (LOKF) **in der Zeit von 21. bis 28. Mai 2016** und zwar mit der Maßgabe nachstehender Nebenbestimmungen:

1. ***Veranstaltungsleitung:***

Der mit der Veranstaltungsleitung betraute Herr Martin Huber (0664 / 8910 281) oder der (die) von ihm nominierte(n) Stellvertreter hat (haben) für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und für den reibungslosen Ablauf der gegenständlichen Luftfahrtveranstaltung zu sorgen.

2. ***Erfordernisse für die Beschaffenheit von Veranstaltungsplätzen:***

- a) Die für die Veranstaltung vorgesehenen Bewegungsflächen für Luftfahrzeuge müssen in einwandfreiem Zustand (geeignete Bodenbeschaffenheit, ausreichende Tragfähigkeit, Hindernisfreiheit

etc.) sein. Windrichtung sowie Windstärke müssen das sichere Abfliegen und Landen von Luftfahrzeugen ermöglichen.

- b) Die zum Abflug und zur Landung benötigten Teile der Flugplätze (Start- und Landeflächen sowie zugehöriger Sicherheitsstreifen) sowie die An- und Abflugbereiche sind von eventuellen Zuschauern und von allen für den Flugbetrieb nicht unbedingt erforderlichen Personen, Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.
- c) Die Segelflugzeug–Start-Aufstellflächen müssen außerhalb des Sicherheitsstreifens der jeweiligen Start- und Landeflächen dermaßen festgelegt werden, dass die Luftfahrzeuge nicht in die jeweilige An- oder Abflugfläche hineinragen.
- d) Die Grenzen der Start- und Landeflächen sind durch geeignete Markierungen z.B. Dachreiter so eindeutig zu kennzeichnen, dass sie am Boden und aus der Luft deutlich erkennbar sind.

3. **Fernmeldeverbindungen / Funkfrequenzen**

Zusätzlich zu den für den Wettbewerb erforderlichen Frequenzen müssen an Bord die Frequenzen 124,400 MHz bzw. 118,525 MHz (Wien Information) und die Frequenz der in Frage kommenden Flugverkehrskontrollstellen schaltbar sein.

4. **Einhaltung von Luftfahrtvorschriften**

- a) Die Luftfahrtveranstaltung darf nur bei Tag und bei Sichtflug-Wetterbedingungen gemäß den Sichtflugregeln im Sinne der SERA EU VO 923/2012 durchgeführt werden.
- b) Im österreichischen Hoheitsgebiet dürfen Flüge mit Zivilluftfahrzeugen nur durchgeführt werden, wenn zugelassene Notsender „ELT“ (Crash Sender) funktionsbereit mitgeführt werden.
- c) Segelflüge im freigabepflichtigen Luftraum Österreichs sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrsdienststelle die erforderliche Freigabe erteilt hat. Die Erteilung dieser Freigabe ist von der jeweiligen Verkehrslage abhängig. Es wird daher empfohlen, einen geeigneten Sekundär-Transponder mit Druckhöhenübermittlung, auf den der zu diesem Zwecke aufgetragene Modus und Code eingestellt ist, mitzuführen.
- d) Im Hinblick auf Lärmbeschwerden bei Segelschleppflugbetrieb und Motorseglerbetrieb ist darauf zu achten, dass der Überflug von

Wohngebieten in Flugplatznähe, wenn dies möglich ist, vermieden wird.

- e) Der Veranstaltungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist/sind verpflichtet, die Wettbewerbsteilnehmer über den Verlauf der nahegelegenen Staatsgrenze bzw. über die möglichen Gefahren bei einem unbeabsichtigten bzw. nicht bewilligten Grenzüberflug zu informieren.
- f) Einflüge in die kontrollierten Lufträume der Luftraumklassen C und D sind nur bei dauernder Sprechfunkverbindung mit der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle sowie nach Erteilung der Einflugfreigaben für diese Lufträume, zulässig.

Die jeweilige Einflugfreigabe ist

- bei der Fluginformationszentrale (FIC Wien), Frequenz 124,400 MHz für FIR Wien und zusätzlich 118,525 MHz für TMA Wien,

sowie

- bei beabsichtigten Einflügen in Kontrollzonen (CTR), bei der jeweiligen Anflugkontrollstelle bzw. Flugplatzkontrollstelle, einzuholen.

Der jeweilige verantwortliche Pilot hat hierbei nachstehende Daten anzugeben

- Rufzeichen
- Typ
- Standort (Position, Höhe in FT MSL und geplante Flugzeit)
- beabsichtigte Flugstrecke und Höhe

5. ***Einhaltung von militärischen Luftfahrtvorschriften***

Für die Benutzung militärisch reservierter Bereiche ist eine Zustimmung der zuständigen Militärflugleitung erforderlich.

Im Interesse der Sicherheit der Zivil- und Militärluftfahrt sind die täglichen Flugaufgaben und die hierfür benötigten Lufträume mit dem Military Control Center (MCC) und den betroffenen Militärflugleitungen vorab zu koordinieren.

Hinsichtlich der betreffenden Lufträume, Telefonnummern und Frequenzen wird auf AIP Part II ENR 1.1-6.4 verwiesen.

Durch den Wettkampf dürfen militärische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

6. **Sicherheitsvorschriften**

- a) Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Verkehrssicherheit, hat sich der Bewilligungsgeber rechtzeitig mit der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in Kärnten ins Einvernehmen zu setzen.
- b) Für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden ist vom Veranstaltungsleiter bzw. dem von ihm betrauten Einsatzleiter und dessen Stellvertretern entsprechend vorzusorgen.
- c) Das zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung unbedingt erforderliche Personal (z.B. Piloten, Ordner, Absperrpersonal, Hilfsmannschaften,...) ist mit geeigneten, gut sichtbaren Erkennungszeichen auszustatten.
- d) Die Luftfahrtveranstaltung ist rechtzeitig bei den örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen zwecks allenfalls erforderlicher Absperrmaßnahmen anzumelden. Die Zuschauerräume sind so abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen ist.
- e) Während der Dauer der Veranstaltung ist vorzusorgen, dass bei Vorliegen eines Notfalles die sofortige ärztliche Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist.
- f) Vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung hat ein detailliertes Briefing der Teilnehmer durch den Wettbewerbsverantwortlichen in Bezug auf die zu befliegende Luftraumstruktur stattzufinden.
- g) Die geplanten Streckenaufgaben sind jeweils rechtzeitig vor dem täglichen Wettbewerbsbeginn der Austro Control GmbH bzw. den jeweils diensthabenden Fachdienstleitern der Flugsicherungsstellen LOWI, LOWS, LOWG, LOWL, LOWW und LOWK bekanntzugeben.

Des Weiteren ist die Verlautbarung eines entsprechenden NOTAMs im Wege der Austro Control GmbH, Notambüro, zu beantragen.

7. **Zulassung**

Die bei der Luftfahrtveranstaltung verwendeten Luftfahrzeuge müssen eine der beabsichtigten Verwendung entsprechende Zulassung der Luftfahrtbehörde des Eintragungsstaates aufweisen.

8. **Versicherung**

Die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge müssen gem. § 164 LFG entsprechend versichert sein.

9. **Verlautbarungsmaßnahmen**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind vor Beginn der Veranstaltung allen daran beteiligten Zivillufffahrern und leitenden Funktionären der Luftfahrtveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von den in Betracht kommenden Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind

- a) gemäß Tarifpost Nr. 394 a) und b) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr.24/1983,i.d.g.F. eine Verwaltungsabgabe von..... € 65,00
und
- b) gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F. (Antrag) von..... € 14,30,

somit insgesamt € 79,30, binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003) unter Angabe der Geschäftszahl (GZ.BMVIT-62.001/0002-IV/L3/2016) zu überweisen.

Begründung

Die gegenständliche Luftfahrtveranstaltung erstreckt sich über mehr als 4 Bundesländer, weshalb die Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltung gemäß § 126 Abs. 4 LFG bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie liegt.

Die Bundesministerin für Inneres hat mit E-Mail vom 8.4.2016 mitgeteilt, dass das Einvernehmen gemäß § 126 Abs. 4 LFG als hergestellt angesehen werden kann.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit Schreiben vom 12.4.2016, GZ S90962/11-Recht/2016, mitgeteilt, dass gegen die Durchführung der gegenständlichen zivilen Luftfahrtveranstaltung kein Einwand besteht. Den Forderungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, welche im

Interesse der Sicherheit der Militärluftfahrt erforderlich sind, wurden durch Aufnahme in Spruchpunkt 5 Rechnung getragen.

Seitens der Austro Control GmbH wurde mit E-Mail vom 11.4.2016 mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Durchführung der beantragten Luftfahrtveranstaltung besteht.

Da keine Tatsachen im Sinne des § 126 LFG vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die gegenständliche Luftfahrtveranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährdet werden könnten, und weiters auch sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung der Luftfahrtveranstaltung Rechnung.

Allenfalls noch erforderliche Bewilligungen seitens anderer in- und ausländischer Behörden werden durch diese Bewilligung nicht ersetzt.

Die Kostenentscheidungen stützen sich auf die bezogenen Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung - BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Abschriftlich an :

1. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
als Militärluftfahrtbehörde
Referat Militärluftfahrtrecht
Roßauer Lände 1
1090 Wien
posteingang@bmlvs.gv.at

2. Streitkräfte Führungskommando / J6
Referat Mil Geo Luft
Belgierkaserne
Strassgangerstraße 171
8052 Graz / Wetzelsdorf
skfuekdo.milgeoluft@bmlvs.gv.at

3. Bundesministerium für Inneres
Referat II/7– Flugpolizei
Hohenbergstraße1
1120 Wien
BMI-II-7@bmi.gv.at

4. Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Herrengasse 7
1014 Wien
bmi-ll@bmvit.gv.at
5. Austro Control GmbH.
Schnirchgasse 11
1030 Wien
ais@austrocontrol.at
ais.loww@austrocontrol.at
erich.auer@austrocontrol.at
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.bd4@noel.gv.at
7. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.abteilung@bgld.gv.at
8. Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9010 Klagenfurt
abt.7.post@ktn.gv.at
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Grieskai 2
8020 Graz
abteilung16@stmk.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung
Neues Landhaus
6020 Innsbruck
post@tirol.gv.at
11. Amt der Salzburger Landesregierung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg
post@salzburg.gv.at
12. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Fabrikstraße 32
4020 Linz
verk.post@ooe.gv.at

13. Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien
post@ma64.wien.gv.at
14. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
urs.hinteregger@vorarlberg.at
15. Flugsportverein Feldkirchen – Ossiacher See
Postfach 24
9560 Feldkirchen
flugplatz@lokf.at
16. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in Kärnten
Hauptplatz 5
9560 Feldkirchen in Kärnten
post@feldkirchen.at

Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. Thomas Liebert, MBA MPA

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Stefanie Hinsmann, MBA
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9803
E-Mail: stefanie.hinsmann@bmvit.gv.at